

Rottalbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberrot

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung. Herausgeber: Bürgermeisterrat Oberrot. Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, 74568 Blaufelden, Postfach 11 03, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt Oberrot, Rottalstraße 44, Tel. 0 79 77/74-0, Telefax 0 79 77/74 44



Oberrot

„... leben und arbeiten im Rottal“



62. Jahrgang

DONNERSTAG, den 1. April 2021

Nummer 13

Ostergruß

Liebe Mitbürger*innen,
vor uns steht schon das zweite Osterfest,
das durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt
wird. Die Ansteckungsgefahr ist leider nochmals
gestiegen und ich bitte Sie daher eindringlich
um die Einhaltung der AHA-Regeln
(**A**bstand halten, **H**ygiene beachten
und im **A**lltag Maske tragen).

Trotz aller Einschränkungen, die uns weiterhin
begleiten, wünsche ich Ihnen im Namen des
Gemeinderates und des Mitarbeiterteams
ein schönes Osterfest.

Bleiben Sie gesund!

Ihr
Daniel Bullinger
Bürgermeister



Kommunales Schnelltestzentrum in der Gemeinde Oberrot

Die Gemeinde Oberrot unterstützt die Teststrategie des Landes Baden-Württemberg und bietet bis auf Weiteres an einem Abend die Woche Corona-Schnelltests an.

Die Schnelltests sind kostenlos und werden **allen** Bürger*innen nach Voranmeldung angeboten.

Die Tests werden donnerstags von 17.00 - 20.00 Uhr in der Kultur- und Festhalle Oberrot durch geschultes ehrenamtliches Personal des DRK-Ortsvereins Fichtenberg durchgeführt.

Testwillige müssen sich online unter www.oberrot.de - Kommunales Schnelltestzentrum - anmelden. Nur wenn Ihnen keine Online-Anmeldung möglich ist, können Sie sich telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Oberrot (Tel. 07977-74-22) innerhalb der Sprechzeiten des Rathauses anmelden.

Dazu halten Sie bitte Ihren Namen, Vorname, Anschrift und Telefonnummer bereit. Eine Anmeldung ist bis spätestens 12.00 Uhr am jeweiligen Testtag möglich.

Für den Test muss ca. 20 Minuten Zeit eingeplant werden, da nach Abnahme des Abstrichs noch 10 bis 15 Minuten Wartezeit notwendig werden, bis das Testergebnis feststeht. Die getesteten Personen erhalten dann umgehend eine Bescheinigung über das Vorliegen des Ergebnisses.

Wichtig ist, dass Sie nur für den Zeitraum des Testes und der Aushändigung der Bescheinigung anwesend sind und danach unverzüglich das Gelände verlassen. Achten Sie bitte auf die Hygiene- und Abstandsregeln. Eintritt zum Schnelltestzentrum erfolgt nur, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Wir bitten alle Testwilligen, die einen Termin bekommen, einen Personalausweis mitzubringen. Das Land schreibt zwingend eine Kontaktnachverfolgung vor, das heißt die Personen müssen sich bei Ankunft registrieren.

Wer die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder offensichtlich falsche Angaben macht, kann nicht getestet werden. Ferner ist die Gemeinde auch verpflichtet, die positiven Antigen-

Tests umgehend dem Gesundheitsamt zu melden.

Personen, die einen positiven Antigen-Test erhalten, müssen sich umgehend in häusliche Quarantäne begeben. Danach muss der positive Schnelltest durch einen PCR-Test im Testzentrum Michelfeld oder in einer Corona-Schwerpunktpraxis überprüft werden. Eine Übersicht über die Praxen finden Sie hier: <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/>

Eine Überweisung des Hausarztes ist bei positivem Schnelltest nicht erforderlich.

Die Gemeinde Oberrot bedankt sich herzlich bei Herrn Vorstand und Bereitschaftsleiter Michael Schramm und seinen Helfern/innen vom DRK-Ortsverein Fichtenberg für die Unterstützung. Ohne die ehrenamtlichen Helfer wäre dieses Angebot nicht möglich.

Ihr
Daniel Bullinger
Bürgermeister



Bereitschaftsdienst



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen (jeweils von 8.00 bis 22.00 Uhr) wird von der Notfallpraxis Schwäbisch Hall am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall und von der Notfallpraxis Crailsheim, Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim durchgeführt.

Die zentrale Rufnummer unter der in der Nacht und an den Wochenenden und Feiertagen der diensthabende Arzt zu erreichen ist, lautet 116 117.

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche

Zentrale Notfallpraxis am Diakoniekrankenhaus Schwäbisch Hall, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten: jeweils an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 bis 15.00 Uhr. Eltern können ohne Voranmeldung mit ihren Kindern in die Notfallpraxis kommen

Zentrale Rufnummer 116 117.

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20-26, 74078 Heilbronn, Tel. 116 117.

Öffnungszeiten der Notfallpraxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 20.00 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der augenärztliche Notdienst ist täglich unter der Nummer 116 117 abzufragen.



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Tel.-Nr. 0711/7877799 abzufragen.



Apotheke

Unter der (aus dem deutschen Festnetz kostenfreien) Rufnummer 0800/0022833 können Sie erfragen, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat.

Wochenenddienst der Kirchl. Sozialstation Gaildorf

Die Sozialstation Gaildorf, Team Rottal, Erlenhofer Straße 2, 74427 Fichtenberg, ist erreichbar unter Tel. 07971/4216.

Pflegestützpunkt Landkreis Schwäbisch Hall

Neutrale und kostenfreie Beratung und Information zu Fragen bei Pflege und Hilfen im Alltag. Mo. bis Do., Tel. 0791/755-7888, E-Mail: pflegestuetzpunkt@lrasha.de, Homepage www.psp-sha.de

Einlass ins Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind weiterhin für Sie da. Allerdings erfolgt ein Einlass nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Damit kann der Begegnungsverkehr im Haus besser kontrolliert werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Bürger/innen als auch der Mitarbeiter/innen und damit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs.

Bei Angelegenheiten, die einen persönlichen Kontakt unbedingt erfordern, bitten wir Sie um vorherige Terminvereinbarung:

- Bürgerbüro: 07977/74-22 und 74-23
- Standesamt: 07977/74-25
- Friedhofsamt: 07977/74-21
- Gemeindekasse: 07977/74-31 und 74-36
- Rathaus Zentrale: 07977/74-0

Bei allen anderen Anliegen nutzen Sie bitte Telefon, Telefax oder E-Mail. Die Kontaktdaten aller unserer Sachbearbeiter finden Sie unter www.oberrot.de.

Das Betreten des Rathauses ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Oberrot



Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe und Baum- und Strauchschnittsammelplätze am Karsamstag geschlossen

Wegen der Osterfeiertage sind die Entsorgungszentren Blaufelden und Hasenbühl sowie sämtliche Wertstoffhöfe und Sammelplätze für Baum- und Strauchschnitt am

Samstag, 3. April 2021 (Karsamstag) geschlossen.

Anlieferungen sind nach den Osterfeiertagen wieder zu den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen möglich. Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie im Abfallkalender sowie im Internet unter www.abfall-sha.de, hier unter Abfallwirtschaft-Entsorgungsanlagen.

Sitzung des Gemeinderats am Montag, 26. April 2021

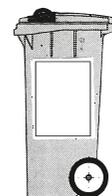


Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, 26. April 2021 statt. Anträge und Vorhaben, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens **Freitag, 9. April 2021** bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Mülltermine



Gelber Sack
Do., 15.4.2021



Leerung Rest- und Biomüll und Grünabfälle
Sa., 10.4.2021

Papiertonne
Do., 15.4.2021

Öffnungszeiten Wertstoffhof und Häckselplatz:

mittwochs von 17.00 bis 19.00 Uhr
samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 14 (5. bis 10. April 2021) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags Ostermontag auf

Donnerstag, 1. April 2021, 10.00 Uhr,
vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Dran denken .../ Terminvorschau



Tag	Art der Veranstaltung / Ort	Uhrzeit
Do., 1.4.	Abholung vorbestellter Forellen Fischereiverein / Silcherstr. 7	
Mo., 4.4.	Frühstück kath. Kirchengemeinde	abgesagt
Sa., 10.4.	Rest- u. Biomüllabfuhr	ab 6.00 Uhr
Mo., 12.4.	Generalversammlung Heimatverein	abgesagt
Do., 15.4.	Abholung Gelber Sack und Leerung Papiertonne	ab 6.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



**Rathaus
Oberrot**

Der Landkreis informiert:

Ausgangsbeschränkungen bis zum 11.04.2021 verlängert

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat am 19.03.2021 eine Allgemeinverfügung zu den Ausgangsbeschränkungen tagsüber erlassen. Danach ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft tagsüber nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es das Bummeln und Verweilen im öffentlichen Raum einzuschränken und die Kontaktbeschränkungen zu verschärfen.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Aktuelles in Kürze



Osterbrunnen

Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten für die liebevolle Gestaltung der so schön geschmückten Osterbrunnen in unserer Gemeinde. Die Oberroter LandFrauen haben den Brunnen am Rathaus Oberrot und das Osterbrunnen-Team den Hausener Brunnen am Brühlplatz wieder in österliche Schmuckstücke verwandelt. Schauen Sie sich bei Ihrem Osterspaziergang unsere Osterbrunnen an. Es lohnt sich!



Sperrung aufgrund von Bauarbeiten im Feuerseeweg

In der Zeit vom 6. April bis 31. Mai 2021 erfolgt im Feuerseeweg die Erweiterung der Gasleitung und Verlegung von Hausanschlüssen. Die Bauarbeiten machen eine Vollsperrung des Feuerseewegs erforderlich. Der Zugang für Fußgänger ist möglich. Außerdem ist die Schloßwaldstraße im Bereich der Einmündung zum Feuerseeweg halbseitig gesperrt. Die Zufahrt für Rettungs- und Löschfahrzeuge ist im Bedarfsfall gewährleistet. Die ausführende Firma Leonhard Weiss GmbH wurde angewiesen, Zufahrtsmöglichkeiten für die Anlieger vor Ort abzustimmen.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Beachtung.

Fortsetzung von Seite 3

Unter anderem der Weg zur Arbeit, Spaziergänge, Einkäufe sowie Besuche von Lebenspartnern und der Familie, soweit die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden, sind erlaubt. Die Allgemeinverfügung sowie eine Erläuterung der Regelungen sind auf der Homepage des Landratsamtes zu finden.

Die Allgemeinverfügung wird bis zum 11.04.2021 verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die 7-Tages-Inzidenz von 200 im Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Die Allgemeinverfügung zur Verlängerung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Maskenpflicht in der Stadt Schwäbisch Hall und der Stadt Gaildorf

Als Reaktion auf die weiter ansteigenden Inzidenzwerte im Landkreis Schwäbisch Hall hat das Landratsamt zwei Allgemeinverfügungen erlassen. Danach gilt in einem jeweils festgelegten Bereich des Stadtgebiets in Schwäbisch Hall und Gaildorf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Raum.

Die Allgemeinverfügungen für die Stadt Schwäbisch Hall und die Stadt Gaildorf gelten seit Donnerstag, 25.03.2021. Den Verfügungen ist jeweils eine Karte mit dem Bereich beigelegt, in dem die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt. In Schwäbisch Hall ist das Stadtgebiet mit einem Teil der Ackeranlagen umfasst. Eine Maskenpflicht in den Fußgängerzonen gilt durch die Corona-Verordnung des Landes schon jetzt. Durch die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Raum in Schwäbisch Hall und Gaildorf ausgeweitet.

Die Maskenpflicht gilt unter anderem nicht bei der Ausübung einer sportlichen Betätigung oder für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Allgemeinverfügungen sind befristet bis 11.04.2021. Sie treten außer Kraft, sobald die 7-Tages-Inzidenz von 200 in der jeweiligen Stadt an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Die Allgemeinverfügungen sind auf der Homepage des Landratsamtes unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Der Landkreis informiert:

Quarantänepflicht gilt für bestimmte Personengruppen auch ohne Anruf des Gesundheitsamtes

In bestimmten Fällen gilt durch die CoronaVO-Absonderung eine Quarantänepflicht. Ein Anruf des Gesundheitsamtes zur Quarantänepflicht erfolgt dann nicht.

Seit Inkrafttreten der CoronaVO-Absonderung ist es nicht mehr erforderlich, dass das Gesundheitsamt oder die Gemeinde eine gesonderte Entscheidung über die Quarantäne erlassen. Folgende Personengruppen stehen daher Kraft Verordnung unter Quarantäne:

Krankheitsverdächtige Personen, d. h. Menschen mit typischen COVID-19-Symptomen, die sich einem PCR-Test unterzogen haben, müssen sich unverzüglich nach dem Test absondern.

Positiv getestete Personen, d.h. Personen, denen z.B. vom Arzt oder Labor mitgeteilt wird, dass ein PCR-Test oder ein Antigentest (auch bekannt als Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist.

Ebenfalls ohne weitere behördliche Entscheidung müssen sich haushaltsangehörige Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenleben, in Quarantäne begeben, sobald sie vom positiven Testergebnis einer im Haushalt wohnenden Person Kenntnis erlangt haben.

Der Landkreis informiert:

Corona-Notruf für Hotspot-Strategie

Der Kreistag, die Oberbürgermeister, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Schwäbisch Hall fordern per Resolution eine Hotspot-Strategie von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Baden-Württemberg für den Landkreis Schwäbisch Hall.

Der Kreistag hat in seiner ersten Videositzung vergangene Woche eine Resolution verabschiedet, die auch Thema des virtuellen Jour-Fix mit den Herren Oberbürgermeistern und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Landkreis Schwäbisch Hall war. Die 30 Kommunen schließen sich der Resolution des Kreistags an. Trotz der auf Landkreisebene vom Landratsamt und von den Kommunen getroffenen Maßnahmen, die in der Resolution genannt sind, ist der Landkreis Schwäbisch Hall noch immer mit Abstand am stärksten in Baden-Württemberg betroffen.

Landrat Gerhard Bauer hat deshalb die Resolution an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und an Ministerpräsident Winfried Kretschmann gesandt, mit der dringenden Bitte, das Anlie-

gen des Landkreises Schwäbisch Hall zur Chefsache zu machen und die geforderte zusätzliche Unterstützung durch Bund und Land in dieser Situation zu veranlassen.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall zur Festlegung eines Beobachtungsgebiets zum Schutz vor der aviären Influenza

Vom 26.03.2021 Az.: 9122.21

Aufgrund der §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und § 2 Abs. 1 Nr. 3, 2 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) erlässt das Landratsamt Schwäbisch Hall folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der aviären Influenza am 26. März 2021 in der Gemeinde Auenwald, Rems-Murr-Kreis, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird im Landkreis Schwäbisch Hall nachfolgendes

Beobachtungsgebiet

festgelegt:

In der Gemeinde Oberrot im Bereich der Gemarkung Wolfenbrück das Ortsgebiet Wolfenbrück von der Kreisgrenze entlang des Schelmenbachs in östlicher Richtung zum Fornsbach, entlang des Fornsbachs in nordwestliche Richtung bis zum Waldrand, in nordöstlicher Richtung am Waldrand entlang bis zur Straße nach Mannenweiler, dem Straßenverlauf in westlicher Richtung folgend bis zur Kreisgrenze.

3. Wer im Beobachtungsgebiet nach Ziffer 2 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen zu halten. Alternativ ist die Haltung unter einer Vorrichtung zulässig, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes kann auf der Internetseite unter www.LRASHA.de sowie während der üblichen Dienstzeiten im Dienstgebäude Ilshofen des Landratsamtes Schwäbisch Hall, Eckartshäuser Str. 41 in 74532 Ilshofen eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Bestimmungen sind persönliche Vorsprachen auf das dringend notwendige zu begrenzen und vorher telefonisch anzumelden. Es gelten die Hygienevorschriften der Corona-Verordnung.

Allgemeine Hinweise und Hinweise zum Beobachtungsgebiet sind in der Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, in Schwäbisch Hall, erhoben werden.

Ilshofen, 26. März 2021

gez. Dr. Schreiber
Amtsleiter

Hinweise für das Beobachtungsgebiet

1. Das Beobachtungsgebiet um den Ausbruchsbestand umfasst mehrere Landkreise. Diese Allgemeinverfügung gilt für den im Landkreis Schwäbisch Hall gelegenen Teil des Beobachtungsgebiets.

2. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, ist eine Aufstallung des Geflügels vorgeschrieben

a) in geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer

gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

5. Der Tierhalter hat gemäß § 6 Geflügelpestverordnung und der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen sicherzustellen, dass,

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugten Betreten gesichert sind,

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransportes auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

6. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Allgemeine Hinweise

1. Ausnahmen von den Schutzmaßregeln des § 21 und § 27 der Geflügelpestverordnung können gemäß §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpestverordnung auf Antrag vom Landratsamt Schwäbisch-Hall – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz – genehmigt werden.

2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landratsamt Schwäbisch-Hall – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz – sofort zu melden.

3. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

A.

Am 26. März 2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Auenwald, Rems-Murr-Kreis, amtlich festgestellt. Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1 Geflügelpestverordnung (GeflPestV) das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Mindestradius von 3 Kilometern als Sperrbezirk fest. Um den Sperrbezirk legt die Behörde gemäß § 27 Abs. 1 GeflPestV ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer. Ein Teilgebiet des Landkreises Schwäbisch Hall liegt in diesem Radius von 10 Kilometern um den Bestand, in dem die aviäre Influenza ausgebrochen ist. Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Die hochpathogenen Formen der Tierseuche sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten bei Geflügel verbunden. Neben Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Ausbruchbestandes ebenfalls infiziert werden können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Die Ausweisung der Restriktionsgebiete in der in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Ausdehnung sowie die Anordnung der Ge- und Verbote ist geeignet und erforderlich, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern.

B.

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierschutzgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften i. V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg ist das Landratsamt Schwäbisch Hall als untere Verwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TierGesAG auch örtlich zuständig.

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Soweit die Geflügelpest – wie hier – bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt wurde, hat die zuständige Behörde den Ausbruch öffentlich bekannt zu machen (§ 18 Geflügelpest-Verordnung).

Zu Nr. 2 der Verfügung:

Die Anordnung der Festlegung des Beobachtungsgebiets erfolgt auf Grundlage des § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach legt die zuständige Behörde, soweit die Geflügelpest – wie hier – bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt wurde, ein Gebiet um den Seuchenbestand als Beobachtungsgebiet fest.

Zu Nr. 3 der Verfügung:

Die zuständige Behörde kann die in Ziffer 3 dieser Verfügung beschriebenen Maßnahmen (sogenannte „Aufstallung“) anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Da die Übertragung der Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien erfolgt, ist daher zu befürchten, dass eine weitere Verschleppung des Virus auch durch Wildvögel erfolgen kann, da es sich beim Ausbruchsbetrieb im Rems-Murr-Kreis um eine Freilandhaltung handelt. Um die Ausbreitung zu verhindern, ist es erforderlich, dass gehaltenes Geflügel nicht mit Wildvögeln in Kontakt kommt. Einzig wirksame Maßnahme hierzu ist die Aufstallung.

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen aus den Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses liegt vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen, als

persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zur Bekanntgabe in Form der Allgemeinverfügung:

Da durch diese Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, würde eine Einzelbekanntmachung die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Ilshofen, 26. März 2021

gez. Dr. Schreiber
Amtsleiter

Der Landkreis informiert:

Impfungen auch über die Feiertage

Die Impfungen in den Impfzentren laufen weiter auf Hochtouren. Das Zentrale Impfzentrum in Rot am See ist täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Die letzten Termine können um 20.25 Uhr gebucht werden. Über das Wochenende sowie an den Feiertagen erfolgen weiterhin Impfungen. Auch das Kreisimpfzentrum ist über die Osterfeiertage in Betrieb. Derzeit ist das Impfzentrum in Wolpertshausen donnerstagnachmittags sowie am Freitag, Samstag und Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet.

Die vom Land geführte Warteliste für Impfungen ist weitgehend abgearbeitet. Seit Freitag, 26.03.2021 stellt das Land wieder freie Impftermine zur Verfügung. Diese können online über die Plattform www.impfterminservice.de sowie telefonisch über die Hotline unter 116 117 vereinbart werden.

„Bei Impfterminen handelt es sich um einen wichtigen Grund im Sinne der Ausgangsbeschränkungen. Die Impftermine können deshalb weiterhin wahrgenommen werden“, so Landrat Gerhard Bauer.

Der Landkreis informiert:

Sommerfreizeit 2021?

Natürlich auf dem Schapbachhof!

Sie haben sich fest etabliert: Die zwei jeweils einwöchigen Ferienfreizeiten finden dieses Jahr vom 30. Juli bis 6. August für die neun- bis zwölfjährigen und vom 6. bis 13. August für die dreizehn- bis fünfzehnjährigen Mädchen und Jungen im landkreiseigenen Schapbachhof in der wundervollen Bergwelt statt. Interessenten können sich bis 15. April 2021 bei Kreisjugendreferent Dietmar Winter melden.

Gerade in diesen Zeiten ist es wichtig, auch Kindern und Jugendlichen Perspektiven und Ziele aufzuzeigen, auf die man sich freuen kann. Deshalb bieten wir auch bewusst jetzt schon wieder die Möglichkeit an, sich für die Ferienfreizeiten des Landkreises im Berchtesgadener Land anzumelden. 44 Plätze stehen pro Freizeit jeweils zur Verfügung. Deshalb bietet es sich an, sich rechtzeitig anzumelden. Wir hoffen natürlich und gehen derzeit davon aus, dass diese stattfinden können. Die ersten Anmeldungen für die Freizeiten im Sommer sind bereits wieder bei uns eingegangen. „Nun geht es wieder an das Planen: Es werden auf alle Fälle wieder zwei sehr abwechslungsreiche Ferienwochen. Nicht nur bei uns als Betreuer steigt die Vorfreude auf die Zeit im Berchtesgadener Land – manche Jugendlichen „brennen“ gerade in diesen besonderen Zeiten sogar schon darauf – so aus einer Anmeldung per E-Mail“, erzählt Dietmar Winter, Kreisjugendreferent des Landratsamts Schwäbisch Hall und Hauptorganisator der Ferienfreizeit.

„In diesen unsicheren Pandemiezeiten bietet es sich an zu überlegen, die Ferien in Deutschland zu verbringen. Es freut mich sehr, dass wir als Landkreis durch unser Ferien- und Freizeitheim Schapbachhof im Berchtesgadener Land ein tolle Möglichkeit für unsere Schulen und Familien haben und besonders Kindern und

Jugendlichen dadurch die Chance bieten, die Berge für sich zu entdecken“, so Landrat Gerhard Bauer. Auch dieses Jahr erwartet die Kinder und Jugendlichen ein umfangreiches und vielseitiges Programm. „Unser Hygienekonzept im letzten Sommer für die beiden Ferienfreizeiten hat sich bewährt. Momentan sind wir dabei, neue, spannende Programmpunkte zu finden, damit auch diejenigen, die schon einmal im Schapbachhof waren, etwas Neues erleben können. Nachdem im letzten Jahr die Zweitagestour mit Hüttenübernachtung großen Anklang gefunden hat, planen wir für dieses Jahr natürlich wieder eine“, verrät Dietmar Winter auf Nachfrage mit einem leichten Zwinkern, der auch dieses Jahr an beiden Freizeiten im Sommer als Leiter dabei sein wird.

Fast schon gesetzt, da immer von einem Teil der Kinder und Jugendlichen gewünscht, sind die Touren zum Watzmannhaus und zum Blaueisgletscher – der nördlichste Gletscher der Alpen – und auch das Rafting auf der Berchtesgadener Ache. „Letztes Jahr war das Raften aufgrund der Verordnungen nicht möglich – hoffen wir, dass es dieses Jahr klappt. Aber auch Ziele, welche im letzten Jahr im Nationalpark Berchtesgaden zu kurz kamen, wollen wir dieses Jahr anbieten, um Einblicke in die Natur der Region zu vermitteln. Um den Spaß nicht zu vergessen, wird neben den Wanderangeboten auch das Entspannen nicht zu kurz kommen. Langweile wird aber sicherlich nicht aufkommen“, sagt Dietmar Winter, „da bietet die Region an Möglichkeiten einfach zu viel. Wir werden die Tagesunternehmungen gemeinsam vor Ort planen und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich für verschiedene Tagesangebote zu entscheiden“.

Wie in den letzten Jahren wird der Kreisjugendreferent auch 2021 unter anderem von Studentinnen, Auszubildenden und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes im Schapbachhof unterstützt. Auch besteht die Möglichkeit für angehende Erzieherinnen und Erzieher der beiden Fachschulen für Sozialpädagogik im Landkreis, ihr Sommerpraktikum dort zu absolvieren. Für Unterkunft und Verpflegung sorgt die Pächterin Andrea Löffler mit ihrem Team. Sie werden sich in bewährter Art und Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern. „Es freut mich immer sehr, Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Schwäbisch Hall hier bei uns zu haben“, so die Schapbachhof-Pächterin.

Untergebracht sind die Kinder und Jugendlichen in Mehrbettzimmern auf dem Schapbachhof, der Transfer ins Berchtesgadener Land erfolgt mit dem Bus. Der Preis für die jeweils siebentägigen Freizeiten beläuft sich inklusive Fahrt, Unterkunft und Verpflegung (Frühstück, Lunchpaket zu Mittag und Abendessen) sowie aller notwendigen Eintrittsgelder auf 260 Euro. Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, einen Zuschuss aus dem Sozialfonds des Landkreises zu erhalten.

Interessenten können sich bis 15. April an Kreisjugendreferent Dietmar Winter, Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, Telefon: (0791) 755-7568, E-Mail: d.winter@lra-sh.de wenden. Erfahrungsgemäß sind die jeweils 44 Plätze schon bald belegt, daher wird eine möglichst unverzügliche Anmeldung empfohlen.

LEADER Regionalentwicklung Schwäbischer Wald Umworbene Fördermittel im Regionalbudget werden 15 Projekten zugewiesen



Am 11.03.2021 tagte der Auswahlausschuss des Vereins Regionalentwicklung Schwäbischer Wald in Gschwend. In der dreistündigen Sitzung beschloss

das Gremium 15 Projekte von 25 positiv. Die Projekte stammten aus dem Zweiten Projektaufruf Regionalbudget, in welchem sich Vereine, Privatpersonen, Kommunen und Unternehmen um Regionalbudget-Fördermittel bewarben. Mit den fünfzehn ausgewählten Projekten sollen knapp 198.000 € Fördermittel in die LEADER-Kulisse Schwäbischer Wald fließen. Mit diesen Projekten soll die Erfolgsgeschichte fortgeschrieben werden, welche 2020 begonnen hat. Im Aufruf des vergangenen Jahres konnten alle 19 positiv beschlossenen Projekte umgesetzt und ausbezahlt werden. Dank des attraktiven Fördersatz von 80 % der Nettokosten, konnten mit den Fördermitteln zahlreiche großartige Projekte erfolgreich umgesetzt werden.

Auf dem Weg zur Förderung sind dieses Jahr Projekte aus den Gemeinden Gschwend, Heuchlingen, Rudersberg, Murrhardt, Kaisersbach, Fichtenberg, Oberrot, Welzheim und Gaildorf. Alle Projekte führen nach Auffassung des Auswahlausschusses zu einer besseren sozialen Nachhaltigkeit in der Region, indem die Projekte beispielsweise dem demografischen Wandel begegnen, eine Beteiligung von benachteiligten Gruppen fördern oder einen wichtigen Beitrag zur Barrierefreiheit leisten. Ebenso tragen alle Projekte zur Wertschöpfung der Region bei, indem sie beispielsweise für diese sensibilisieren, zur Erhaltung beitragen oder gar eine Neuschaffung veranlassen. Auch ein Beitrag zu einer besseren ökologischen Nachhaltigkeit konnte in zahlreichen Projekten festgestellt werden. So leisten einige Projekte beispielsweise einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, sensibilisieren für Natur und Landschaft und werten diese aktiv mit ihren Maßnahmen auf. Erfreulicherweise sind zahlreiche Projekte von Vereinen eingegangen, welche die ehrenamtliche Arbeit stärken und zu einer Vernetzung von Akteuren und Projekten führen – ein wichtiger Bestandteil der ländlichen Entwicklung.

Der Verein Regionalentwicklung Schwäbischer Wald gratuliert den Antragstellenden zur erfolgreichen Bewerbung um LEADER-Fördermittel und wünscht für die formelle Förderantragstellung weiterhin alles Gute.

Sind Sie neugierig geworden und haben Fragen oder gar eine Projektidee? Scheuen Sie sich nicht, sich bei der LEADER-Geschäftsstelle unverbindlich und kostenlos beraten zu lassen. Der kommende Projektaufruf im Regionalbudget ist für Frühjahr 2022 geplant. Der aktuelle Aufruf für LEADER-Fördermittel läuft noch bis zum 12. April 2021.

Kontakt:

Regionalentwicklung Schwäbischer Wald e.V.
LEADER-Geschäftsstelle, Klosterhof 11, 71540 Murrhardt
Johannes Ernst / Timea Brutsch, Tel. 07192 213 270 / 271
E-Mail: j.ernst.leader@murrhardt.de, t.brutsch.leader@murrhardt.de

Deutscher Innovationspreis für Klima und Umwelt 2022 - Bewerbungsphase startet

Alle zwei Jahre zeichnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Innovationen aus, die neue Wege zum Klima- und Umweltschutz aufzeigen.

Auf die Gewinner wartet ein mit 25.000 Euro dotierter Innovationspreis und eine öffentliche Prämierung der Projekte in Berlin.

Ihre Innovation trägt dazu bei, Klima und Umwelt zu schützen? Jetzt bewerben und gewinnen! Bewerbungen online unter www.iku-innovationspreis.de oder auf dem Postweg an:

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI

Kennwort IKU

Breslauer Straße 48
76139 Karlsruhe
iku@isi.fraunhofer.de

Die Bewerbungsphase des IKU 2022 endet am 21. Juni 2021.

Weitere Informationen und die Bewerbungsunterlagen finden Sie unter <https://www.iku-innovationspreis.de/iku-info/index.php>.

Oberrot ist voller Energie

WFG Schwäbisch Hall

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Die wichtigsten Änderungen

Am 1. Januar 2021 sind Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft getreten. Das EEG regelt die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen wie Solarenergie und Windenergie. Wir fassen die wichtigsten Änderungen für die VerbraucherInnen zusammen.

Die Änderungen sollen dazu beitragen, dass mehr umweltfreundlicher Strom erzeugt und damit das Klima geschützt wird. Gleich an mehreren Stellen von den Änderungen betroffen sind Verbrau-



cher/innen, die bereits selbst Strom aus Photovoltaik erzeugen oder dies in nächster Zeit beabsichtigen.

Der Netzanschluss kleiner Anlagen ist jetzt ohne Verzögerung möglich:

Stromnetzbetreiber sind zum Anschluss von Photovoltaikanlagen verpflichtet. Reagiert ein Netzbetreiber nicht unverzüglich mit einem Zeitplan auf das Anschlussbegehren eines Verbrauchers oder einer Verbraucherin, dürfen diese spätestens nach einem Monat seine Anlage (bis 10,8 Kilowatt) anschließen.

Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 Kilowatt muss keine EEG-Umlage für den Eigenverbrauch gezahlt werden, vorher lag die Grenze bei 10 Kilowatt:

Für Anlagen über 30 Kilowatt fällt eine reduzierte EEG-Umlage von 2,6 Cent je Kilowattstunde an. Zum Vergleich: Für jede aus dem Stromnetz gelieferte Kilowattstunde müssen VerbraucherInnen 6,5 Cent EEG-Umlage bezahlen.

Förderung von Mieterstrom:

Bis zum Jahr 2030 soll die Menge an produzierten Solarstrom fast verdoppelt werden. Damit auch MieterInnen und WohnungseigentümerInnen den Strom aus der Sonne stärker nutzen können, wird der so genannte Mieterstromzuschlag erhöht. Außerdem wird die Mieterstromförderung auch für Strom gewährt, der außerhalb des Gebäudes der Photovoltaikanlage an Bewohner innerhalb desselben Quartiers geliefert wird. Der Mieterstrom darf sowohl vom Anlagenbetreiber selbst, als auch von Dritten an VerbraucherInnen geliefert werden.

Fortführung des Betriebs alter Photovoltaik-Anlagen (über 20 Jahre alt):

Für Solar-Anlagen, die 2001 oder früher in Betrieb genommen wurden, ist der Anspruch auf Förderung ausgelaufen. Die Regelungen des neuen Gesetzes ermöglichen es den betroffenen Anlagenbetreibern, weiterhin Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Für den Strom erhalten sie keine Förderung mehr, aber einen üblichen Marktpreis. Diese Übergangsregelung gilt bis 2027.

Sollten Sie Fragen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, zu Ihrer Photovoltaikanlage oder zum Mieterstrom haben, lassen Sie sich von den EnergieberaterInnen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und beim **energieZENTRUM** online, per Telefon oder persönlich beraten. Weitere Informationen unter verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 809 802 400 oder **direkt beim energieZENTRUM unter 0 79 04 9 45 99 10.**

WFG Schwäbisch Hall

Kostenfreie Online-Veranstaltungsreihe „Photovoltaik lohnt sich – jetzt aktiv werden“

Wir räumen auf mit Vorurteilen wie sinkenden Einspeisevergütungen und hohe Investitionskosten. Wie auch Sie von der Installation einer modernen Photovoltaik-(PV)-Anlage profitieren können, erfahren Sie bequem vom Sofa aus in den beiden digitalen Vorträgen der kostenfreien Vortragsreihe „Photovoltaik lohnt sich – jetzt aktiv werden“ am 14. und 21. April 2021.

Bei genauerer Betrachtung haben moderne Photovoltaik-Anlagen zahlreiche Vorteile, im Hinblick aufs Klima und den eigenen Geldbeutel. Welche das sind, erklärt Photovoltaik-Experte Vincent Clarke vom energieZENTRUM an zwei kostenfreien Online-Vorträgen des Solar Clusters Baden-Württemberg, des Photovoltaik-Netzwerks Heilbronn-Franken und des energieZENTRUMs, der Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall.

Zu Beginn des Jahres wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert. Welche Auswirkungen die gesetzliche Änderung für Anlagen verschiedener Größe hat, welche Möglichkeiten, Rechte und Pflichten entsprechend daraus resultieren, erklärt PV-Experte Vincent Clarke an den beiden Abenden.

Die Teilnehmer der Veranstaltungsreihe erwartet ein Rundumblick zum Thema Photovoltaik auf dem eigenen Dach mit zahlreichen „echten“ Beispielen und Rentabilitätsrechnungen aus der Berufspraxis von Photovoltaik-Experte Vincent Clarke, Energieberater beim energieZENTRUM.

Die Veranstaltungsreihe gliedert sich in zwei Termine, die aufeinander aufbauen.

Dieser erste Termin behandelt grundlegende Fragen zur Photovoltaik, darunter die wichtigsten Komponenten verschiedener An-

lagen sowie deren Funktion und welche Ertragsbeeinflussungen bestehen können (Ausrichtung, Verschattung, Wartung). Darüber hinaus werden anhand von Beispielen aus der Praxis die Werte unterschiedlicher realer Anlagen betrachtet und eine grobe Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt.

Hinweis zur zweiten Veranstaltung: Es ist nicht zwingend erforderlich, an beiden Terminen teilzunehmen. Allerdings sollten bereits Vorkenntnisse im Bereich Photovoltaik zur Teilnahme am zweiten Termin bestehen.

Andernfalls ist empfehlenswert, auch den ersten Termin wahrzunehmen und sich so aktuelles Basiswissen zu verschaffen.

Inhalte des zweiten Abends sind die Photovoltaik in Kombination und mit Einfluss von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise ein Stromspeicher und welche Vor- und Nachteile sich hieraus ergeben. Weitere Themen sind Photovoltaik in Kombi mit Elektromobilität, mit einer Wärmepumpe, dem E-Wärme-Gesetz und im Hinblick auf Steuern.

Für alle Interessierten am Thema Photovoltaik bietet diese Online-Info-Veranstaltungsreihe eine sehr gute Gelegenheit grundlegende Informationen mit Praxis- und Anwendungsbeispielen zu erhalten.

Details zu den kostenfreien Online-Veranstaltungen:

„Photovoltaik lohnt sich – jetzt aktiv werden“

Teil 1 - Die moderne PV-Anlage

Datum: Mittwoch, 14.04.2021

Uhrzeit: 17.30 Uhr bis ca. 19.30 Uhr

Anmeldung: https://eveeno.com/photovoltaik_teil-1

Teil 2 - Anlagenbetrieb und Technologiekombinationen

Datum: Mittwoch, 21.04.2021

Uhrzeit: 17.30 Uhr bis ca. 19.30 Uhr

Anmeldung: https://eveeno.com/photovoltaik_teil-2

Der Link zur digitalen Veranstaltung geht Ihnen jeweils vor der Veranstaltung per E-Mail zu.

Kontakt: energieZENTRUM, Marco Hampele, Tel.: 07904/945 99-12, E-Mail: info@energie-zentrum.com, www.energie-zentrum.com

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Oberrot



Gründonnerstag, 1. April 2021

Videogottesdienst mit Pfarrerin Ursula Braxmaier im Internet:

www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot/

Karfreitag, 2. April 2021

Videogottesdienst mit Pfarrer Andreas Balko im Internet

www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot/

Ostersonntag, 4. April 2021

Videogottesdienst mit Pfarrer Andreas Balko im Internet

www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot/

Ostermontag, 5. April 2021

Videogottesdienst mit Pfarrerin Ursula Braxmaier im Internet

www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot/

Vorerst keine Präsenz-Gottesdienste mehr wegen hoher Inzidenz im Landkreis

Ab sofort können im Landkreis Schwäbisch Hall bis auf Weiteres keine Präsenz-Gottesdienste mehr stattfinden. Dies gilt für Gottesdienste in Kirchenräumen sowie im Freien. Ausnahmen gibt es für Beerdigungen und Nottaufen. Videogottesdienste dürfen weiterhin mit bis zu zehn Mitwirkenden aufgezeichnet werden.

Der Grund für die Untersagung der Vor-Ort-Gottesdienste liegt darin, dass die Inzidenzwerte im Landkreis Schwäbisch Hall seit Sonntag an drei aufeinander folgenden Tagen über 300 lagen. Möglichkeiten für Ausnahmen sieht unser Gaildorfer Dekan Uwe Altenmüller nicht. In einer Mail an die Pfarrämter schreibt er: „Zwar gibt es Gemeinden, in denen die Inzidenzen derzeit geringer sind. Aber beim Blick auf die Karte mit den Inzidenzwerten der Gemeinden wird deutlich, dass es keine größeren Bereiche im Landkreis gibt, wo die Lage grundsätzlich anders wäre.“

Auch in der Karwoche und über Ostern können keine Präsenz-Gottesdienste gefeiert werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Werte in den nächsten Tagen wieder unter die 300er-Marke fallen.

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche Württemberg muss der Inzidenzwert zwei Wochen konstant unter 300 liegen und es muss eine deutlich fallende Tendenz zu erkennen sein, bevor wieder Vor-Ort-Gottesdienste gefeiert werden können.

Die Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall können nun zum zweiten Mal in Folge aufgrund der Corona-Pandemie Ostern nicht im gemeinsamen Gottesdienst feiern. Das ist für alle praktizierenden Christen schmerzhaft. Die Landeskirche verweist in der derzeitigen Diskussion, ob landesweit Präsenz-Gottesdienste stattfinden dürfen, auf die bestehenden Schutzmaßnahmen und vereinbarten Regelungen. „Zu diesen gehört eben auch, dass bei einer Inzidenz von über 300 keine Präsenz-Gottesdienste stattfinden“, bemerkt Dekan Altenmüller.

Und er fügt hinzu: „Ich bin dankbar, dass wir in den zurückliegenden Monaten jeden Sonntag Gottesdienst feiern durften. Angesichts der allgemeinen Diskussionen über Beschränkungen und Schließungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens halte ich das nicht für selbstverständlich. Möglich war das eben auch aufgrund der Absprachen mit dem Land. Deshalb bin ich der Meinung: Wir sollten wahrnehmen, welches Geschenk es war, Gottesdienste feiern zu dürfen – bei allem Schmerz über die jetzt entfallenden Kar- und Ostergottesdienste.“

Anders als im Landkreis Schwäbisch Hall ist die Situation in den Gemeinden, die im Ostalbkreis liegen. Für den evangelischen Kirchenbezirk Gaildorf trifft dies etwa auf Gschwend, Frickenhofen, Ober- und Untergröningen zu. Mit Inzidenzwerten knapp über 100 ist dort die Feier von Vor-Ort-Gottesdiensten bei Einhaltung der bekannten Schutzmaßnahmen bislang ohne Probleme möglich.

Videogottesdienste

Auf YouTube gibt es weiterhin für jeden Sonntag einen neuen Videogottesdienst aus der Bonifatiuskirche. Alle Videogottesdienste finden Sie über die Homepage unserer Kirchengemeinde: www.kgo.info bzw. www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot. Die Liste mit allen Gottesdiensten finden Sie über www.videogottesdienste.dfotos.de.

In der Zeit, in der wir keine Vor-Ort-Gottesdienste feiern können, wechsle ich mich mit Pfarrerin Ursula Braxmaier ab, damit auch die Fichtenberger evangelischen Christen ihre Pfarrerin sehen und hören können.

Herzliche Grüße

Ihr Pfarrer Andreas Balko

Hilfe für Osteuropa

Am Gründonnerstag wäre das Opfer für das **Kinderwerk Lima** vorgesehen gewesen und am Karfreitag für die Aktion „**Hilfe für Osteuropa**“.

Am Ostersonntag wäre das Opfer unserer **Kirchengemeinde Oberrot** zugutegekommen und am Ostermontag zur Hälfte unserer **Kinderkirche** und zur anderen Hälfte dem **Freundeskreis Novinki**.

Wenn Sie einen der Opferzwecke unterstützen möchten, können Sie dies gerne durch eine Spende tun. Geben Sie den Verwendungszweck bitte einfach auf der Überweisung an.

Evang. Kirchenpflege Oberrot

Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim
IBAN DE 49 62250030 000 6407834
BIC SOLADES1SHA
VR-Bank Schwäbisch Hall-Crailsheim
IBAN DE 29 62290110 0 610438000
BIC GENODES1SHA

Gemeindeleben während des Lockdowns

Aufgrund des Corona-Lockdowns können sich die Gruppen und Kreise weiterhin nicht treffen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis und möchten Sie ermuntern, auf andere Weise in Kontakt zu bleiben.

Anmeldung zum neuen Konfirmandenunterricht

Liebe Konfirmandinnen und Konfirmanden, liebe Konfirmandeneltern!

Die Konfirmation für die Konfirmanden **des Jahrgangs 2021/2022** ist für den **15. Mai 2022** (Kantate) geplant (unter dem Vorbehalt, dass man bis dahin wieder einigermaßen normal Konfirmation feiern kann). Wenn ein weiterer Termin nötig ist, soll dies der **22. Mai 2022** (Rogate) sein. Aufgrund des derzeitigen Corona-Lockdowns ist kein Anmelde-Treffen möglich. Das **Anmeldeformular** können Sie sich auf unserer Internetseite www.kgo.info

als PDF-Datei herunterladen, in Ruhe zu Hause ausfüllen und dann im Pfarramt einwerfen oder per E-Mail senden: oberrot@evangelisch-in-hohenlohe.de oder [Pfarramt.Oberrot@elkw.de](mailto: Pfarramt.Oberrot@elkw.de). Bitte tragen Sie Ihren Wunschtermin in das Formular ein. Wenn sich auf einen Termin zu viele Konfirmanden anmelden, werde ich mit Ihnen in Kontakt treten. Gegebenenfalls machen wir einen Online-Elternabend. Ich würde gerne wieder eine Eltern-WhatsApp-Gruppe bilden, um einen direkten Draht zu den Eltern zu haben. Ich bitte Sie deshalb, auch eine Mobilfunknummer anzugeben, falls Sie damit einverstanden sind, in die Gruppe aufgenommen zu werden.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Pfarrer Andreas Balko



Kinderkirche

Wir von der Kinderkirche wünschen euch Kiki-Kindern und euren Familien

FROHE UND GESEGNETE OSTERN!

Wir hoffen, Sie alle können das Osterfest trotz allem gesund und fröhlich feiern.

Damit wir die Verbindung zu euch Kindern nicht

ganz verlieren, haben wir uns etwas überlegt. Wie wäre es, wenn wir eine *KiKi-WhatsApp-Gruppe* gründen würden? Dann könnten wir euch KiKi-Kindern jeden Sonntag eine biblische Geschichte erzählen, die du dir dann anhören kannst.

Wenn du diese Idee gut findest, dann frag doch mal deine Mama oder deinen Papa, ob sie mit einer WhatsApp-Gruppe einverstanden wären. Dann bitte deine Eltern, dass sie eine Handy-Nummer ans Pfarramt schicken: pfarramt.oberrot@elkw.de. Vielen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde Großerlach/Grab



Woche vom 4. bis zum 10. April 2021

„Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von der Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.“

Offenbarung 1,18



Hoffnungsfest em Ländle vom 1. bis zum 4. April 2021

www.hoffnungsfest.online

Sonntag, 4. April 2021 – Ostersonntag

7.30 Uhr Auferstehungsandacht auf dem Friedhof Grab,
Pfarrerin Ute von Brandenstein

10.00 Uhr Gottesdienst mit heiligem Abendmahl in der Kirche Großerlach, Pfarrerin Ute von Brandenstein

Montag, 5. April 2021 - Ostermontag

11.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der Kirche Grab,
Pfarrerin Ute von Brandenstein und Pfarrer Jose Antony

Falls Sie nicht zum Gottesdienst kommen können, haben Sie die Möglichkeit, sich die Predigt von jemandem mitbringen zu lassen, diese wird nach jedem Gottesdienst ausgelegt.

Liebe Gottesdienstbesucherinnen und -besucher, da in den neuen Corona-Verordnungen vorgesehen ist, dass die Heizung in der Kirche eine halbe Stunde vor Gottesdienstbeginn abgeschaltet werden muss (herumfliegende Aerosole) ist es empfehlenswert, warme Kleidung zum Gottesdienst anzuziehen. Wir freuen uns, viele von Ihnen im Gottesdienst begrüßen zu dürfen.

!!! Das Pfarramt und das Gemeindebüro (zurzeit Homeoffice) sind zurzeit, coronabedingt, für den Publikumsverkehr geschlossen.

Sie können uns jedoch per Telefon (unter 07192/900808 oder 07903/2232) oder E-Mail (Pfarramt.GrosserlachGrab@elkw.de oder Gemeindebuero.Grosserlach-Grab@elkw.de) Ihre Belange mitteilen. Wir bitten um Verständnis!

Allgemeine Informationen

Gottesdienste können unter folgenden Bedingungen gehalten werden:

- Jeder Gottesdienstbesucher darf nur an den gekennzeichneten Stellen Platz nehmen.
- Wer in einem Familienverbund lebt, darf natürlich auch direkt nebeneinander sitzen.
- Beim Betreten der Kirche und auch während des Gottesdienstes sind die Besucher verpflichtet eine medizinische Maske (d. h. „OP-Maske“) oder Masken mit dem Standard **FFP2** (KN95, N95, CPA-Masken) zu tragen.
- Es werden keine Gesangbücher ausgeteilt, eigene Gesangbücher dürfen mitgebracht werden. Wir werden die Liedtexte auf eine Leinwand projizieren, sodass jeder und jede die Texte vor Augen hat. Es darf jedoch **nicht** gesungen werden.
- Bis auf Weiteres feiern wir kürzere Gottesdienste.

Ev. Pfarramt, Sulzbacher Str. 34, Grab:
Pfarrerin Ute von Brandenstein, Tel. 07192/900808
Ev. Gemeindebüro Großerlach/Grab,
Stuttgarter Str. 21, Großerlach,

Inge Hermann, Pfarramtssekretärin, Tel. 07903/2238
Öffnungszeiten: Dienstag: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Donnerstag: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Vorsitzender des Kirchengemeinderats:

Heinz-Walter Hermann, Tel. 07903/2232

Kirchenpflege:

Claudia Jocher, Im Biegel 12, Neufürstehütte, Tel. 07903/7828

Mesnerin Großerlach:

Julia Rossijkina, Tel. 0152/28989767

Mesner Grab:

Tim von Brandenstein, Tel. 07192/900880

Kath. Kirchengemeinde St. Michael Oberrot-Hausen

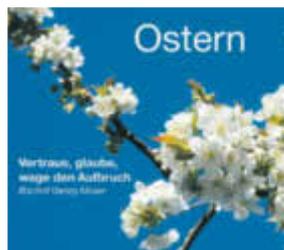


Kirchliche Veranstaltungen und Gottesdienstordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael Oberrot-Hausen vom 01. – 11. April 2021
Mit sofortiger Wirkung werden alle Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit aufgrund des hohen Inzidenzwertes im Landkreis Schwäbisch Hall abgesagt.

Ostergruß

In der Karwoche erinnern wir uns an den Leidensweg, den Jesus für uns gegangen ist. Die Dunkelheit von Leid und Tod ist in diesen Tagen konkret geworden durch das Corona-Virus und seine schrecklichen Auswirkungen: Menschen sind infiziert und erkrankt und manche verlieren diesen Kampf. Andere plagen Ängste um ihre Gesundheit oder vor den finanziellen Folgen dieser Krise. So mancher fühlt sich in seinen vier Wänden einsam. So erwartet uns nun zum zweiten Mal ein ganz anderes Osterfest als sonst. Vor einer Woche habe ich große Hoffnung gehabt, dass wir, wie an Weihnachten, die Ostergottesdienste auch feiern können. Aber die ansteigende Zahl der Infizierten in unserem Landkreis und Gemeinden der Seelsorgeeinheit erlauben uns nicht, öffentliche Gottesdienste zu feiern. Keine Gottesdienste im gewohnten Kirchenraum, kein Zusammensein mit Verwandten oder Freunden, Verzicht auf liebgewonnene Traditionen. Als Christinnen und Christen werden wir trotzdem der österlichen Botschaft vertrauen: das Leben ist stärker als Leid und Tod. Die Auferstehung Jesu ist ein Licht, das unsere Dunkelheit erhellt. Ich wünsche uns allen, dass wir diese Hoffnung geschenkt bekommen und dass wir aus ihr leben können!

Lassen Sie uns diesen Glauben stärken durch die Gottesdienste und die Angebote unserer Kirche. Unsere Kirchen werden tagsüber offen sein zum persönlichen Gebet. Wir werden auch Gottesdienstvorlagen zum Hausebeten in der Kirche auslegen. Schauen Sie immer wieder auf unsere Homepage (www.se-ghm.dr.de), wo Sie Anregungen oder weiterführende Links zur privaten Feier zu Hause bekommen.



Auch wenn es ganz anders wird als sonst:

Wir wünschen Ihnen frohe, mutige und gesegnete Ostertage!

Pater Tomy Thomas, Pastoralreferent Sven und Veronika Brückner und der Kirchengemeinderat von St. Michael Hausen.

Donnerstag, 01. April – Gründonnerstag

L1: Ex 12,1-8.11-14 – L2: 1 Kor 11,23-26 – Ev: Joh 13,1-15
An Gründonnerstag sind die Kirchen tagsüber bis 20.00 Uhr zum persönlichen Gebet geöffnet. Die Glocken läuten um 19.00 Uhr für das Gloria.

Freitag, 02. April – Karfreitag

L1: Jes 52,13-53,12 – L2: Hebr 4,14-16; 5,7-9 – Passion: Joh 18,1-19,42

Am Karfreitag ist in der Pfarrkirche Hausen von 10.00 - 19.00 Uhr ein Kreuz zur Verehrung aufgestellt.

Der Kreuzweg in Hausen findet nicht statt. Dennoch kann jeder privat den Kreuzweg für sich selber begehen.

Samstag, 03. April – Osternacht

L1: Gen 1,1-2,2 – L2: Gen 22,1-18 – L3: Ex 14,15-15,1 – L4: Jes 55,1-11 – L5: Jes 55,1-11 – L6: Bar 3,9-15.32-4,4 – L7: Ez 36,16-28 – L8: Röm 6,3-11 – Ev: Mk 16,1-7

Die Glocken läuten in allen Kirchen um 21.00 Uhr. Dieses Geläut soll, gerade in dieser Krisenzeit, die Osterfreude über den Sieg des Lebens zum Ausdruck bringen.

Sonntag, 04. April – Ostersonntag – Hochfest der Auferstehung des Herrn - Bischof-Moser-Kollekte

L1: Apg 10,34a.37-43 – L2: Kol 3,1-4 od. 1 Kor 5,6b-8 – Ev: Joh 20,1-9 od. Joh 20,1-18

Am Ostersonntag läuten um 9.00 Uhr die Glocken in Hausen und Mainhardt und um 10.30 Uhr in Gaildorf. In jeder Kirche brennt die Osterkerze bis 18.00 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, eine kleine Becherkerze (oder eine eigene Kerze) mit dem Osterlicht mit nach Hause zu nehmen. Auch gibt es die Möglichkeit, ein Fläschchen mit Osterwasser, das bereitsteht, mitzunehmen.

Montag, 05. April – Ostermontag – Bischof-Moser-Kollekte

L1: Apg 2,14.22-33 – L2: 1 Kor 15,1-8.11 – Ev: Lk 24,13-35 od. Mt 28,8-15

Wenn sich der Inzidenzwert im Landkreis Schwäbisch Hall konstant unter 300 hält, dann finden Gottesdienste wie folgt statt:

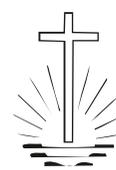
11. April, Sonntag - 2. Sonntag der Osterzeit (Weißer Sonntag)

08.30 Uhr: Eucharistiefeier in Mainhardt

09.00 Uhr: Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung in Hausen

10.30 Uhr: Eucharistiefeier in Gaildorf

Neuapostolische Kirche Fichtenberg



Hauptstraße 23

Donnerstag, den 01.04.2021

20:00 Uhr kein Präsenzgottesdienst

Freitag, den 02.04.2021 (Karfreitag)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Stammapostel Jean-Luc Schneider

Der Karfreitagsgottesdienst kann als Livestream über den YouTube-Kanal der Gebietskirche und via Telefonübertragung miterlebt werden.

Sonntag, den 04.04.2021

09.30 Uhr kein Präsenzgottesdienst

Aufgrund der aktuellen Inzidenzzahlen im Landkreis Schwäbisch Hall finden derzeit keine Präsenzgottesdienste statt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Angebot der überregionalen Videogottesdienste zu nutzen oder diese Gottesdienste via Telefonübertragung mitzufeiern.

Vereinsnachrichten

SOZIALVERBAND



BADEN-WÜRTTEMBERG

VdK-Ortsverband Rottal

Der Ortsverband informiert:

DRV-Tipp: Jahresmeldung für 2020 prüfen!

Im Laufe des ersten Quartals 2021 sollten Beschäftigte von ihren Arbeitgebern die Jahresmeldung für 2020

bekommen, informierte kürzlich die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV). Aus dieser Jahresmeldung geht hervor, wie lange die Arbeitnehmer beschäftigt waren und was sie verdient haben. „Sie ist ein wichtiges Dokument für die Rentenversicherung, weil aus diesen Daten die spätere Rente berechnet wird“, so die DRV. Sie rät daher, alle Angaben genau zu prüfen und die Jahresmeldung gut aufzubewahren. Wichtig seien Name, Geburtsdatum, Anschrift, Versicherungsnummer, Dauer der Beschäftigung und Bruttoverdienst. „Wer Fehler entdeckt, sollte sich umgehend an den Arbeitgeber oder die Krankenkasse wenden und die Jahresmeldung berichtigen lassen“, betonte die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg. Denn fehlerhafte Angaben könnten bares Geld kosten und eine zügige Berechnung der späteren Rente erschweren.



Ein besonderer Geburtstag

Hermann Kleinknecht, ein Urgestein des VdK Rottal wurde am 21. März sage und schreibe 90 Jahre alt. Eigentlich kann man alt nicht sagen, denn er ist sehr rüstig. Er führt seinen Haushalt selbst-

ständig, außerdem konnte ich mich sehr gut mit ihm unterhalten. Er ist zu allem sehr aufgeschlossen.

Hermann Kleinknecht ist seit 56 Jahren Mitglied im VdK. Begonnen hat es im Jahre 1956 beim VdK Fichtenberg. Zuerst nur als normales Mitglied und ab 1978 wurde er ehrenamtlich im VdK tätig. Erst 14 Jahre als Beisitzer, dann 8 Jahre als 2. Vorsitzender und nochmal 4 Jahre als Beisitzer. Im Jahre 2004 fusionierte der VdK Fichtenberg mit dem VdK Oberrot. Daraus wurde dann der VdK Rottal. Bei der ersten gemeinsamen Wahl wurde Hermann Kleinknecht nochmal für 2 Jahre zum Beisitzer gewählt, also insgesamt 28 Jahre Ehrenamt. Einfach toll, nicht zu überbieten. Hermann Kleinknecht wurde aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft und insbesondere seiner vielfältigen Ehrenämter 2015 zum Ehrenmitglied ernannt. Auch nach Beendigung des Ehrenamtes bleibt er dem VdK sehr verbunden. Er ist bei allen Veranstaltungen dabei und die Ausflüge genießt er auch in vollen Zügen.

Der 1. Vorsitzende Helmut Keilhofer ließ es sich trotz Corona und den gesetzlichen Maßnahmen nicht nehmen, dem Jubilar persönliche Glückwünsche zu überbringen und ihm einen Geschenkkorb zu überreichen. Wir wünschen dem Jubilar weiterhin beste Gesundheit.
gez. Ingeborg Kirchner, Schriftführerin

Aus den umliegenden Gemeinden

Gartenfreunde Großerlach und Umgebung

*Die Gelehrten und die Pfaffen
streiten sich mit viel Geschrei,
was hat Gott zuerst erschaffen –
wohl die Henne, wohl das Ei!
Wäre das so schwer zu lösen –
erstlich ward ein Ei erdacht,
doch weil noch kein Huhn gewesen –
darum hat's der Has gebracht.
Eduard Mörike*

Wir wünschen allen ein schönes Osterfest, wenn es auch dieses Jahr nochmal etwas anders ist als sonst. Bleibt oder werdet gesund.

Was sonst noch interessiert

Kulturlandschaftspreis 2021

Schwäbischer Heimatbund und Sparkassen belohnen Pflege und Entwicklung von Kulturlandschaften

Privatpersonen, Vereine und Initiativen, die sich in Württemberg vorbildlich um den Erhalt traditioneller Landschaftsformen kümmern, können sich um den Kulturlandschaftspreis 2021 bewerben. Einsendungen sind bis zum 30. April möglich.

Besonderes Augenmerk richtet die Jury auf die Verbindung traditioneller Bewirtschaftungsformen mit innovativen Ideen, zum Beispiel zur Vermarktung der Produkte und zur Öffentlichkeitsarbeit. Im Fokus stehen aber auch Streuobstwiesen, Weinberge in Steillagen, beweidete Wacholderheiden oder die gelungene Rekultivierung eines Steinbruchs.

Der mittlerweile traditionelle **Jugend-Kulturlandschaftspreis** ist einer der Hauptpreise, die mit jeweils 1.500 Euro dotiert sind. Das Preisgeld stellen der Sparkassenverband Baden-Württemberg sowie die Sparkassenstiftung Umweltschutz zur Verfügung. Der seit 1991 vergebene Kulturlandschaftspreis zeichnet Privatleute, Vereine und ehrenamtliche Initiativen aus, die sich seit mindestens drei Jahren engagieren. Bewerben können sich Teilnehmer aus dem Vereinsgebiet des Schwäbischen Heimatbundes, also den ehemals württembergischen oder hohenzollerischen Teilen des Landes.

Ein zusätzlicher **Sonderpreis Kleindenkmale** würdigt die Dokumentation, Sicherung und Restaurierung von Kleindenkmalen. Dazu können Gedenksteine, steinerne Ruhebänke, Feld- und Wegkreuze, Bachbrücken, Trockenmauern sowie Wegweiser oder Feldunterstände gehören. Preiswürdig kann auch die inhaltliche Aufbereitung in Gestalt eines Buches sein.

Annahmeschluss für *schriftliche* Bewerbungen im Format DIN A4 ist der **30. April 2021**. Kostenlose Broschüren mit den *Teilnahmebedingungen* und der Beschreibung preisgekrönter Projekte der Vorjahre sind beim Schwäbischen Heimatbund in Stuttgart sowie bei allen württembergischen Sparkassen erhältlich. Sämtliche Informationen sind auch unter www.kulturlandschaftspreis.de abrufbar. Die Verleihung findet im Herbst 2021 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.

Bewerbungen zum Umweltpreis jetzt bei der „Umweltstiftung der BI Westernach“ einreichen

Die Umweltstiftung der BI-Westernach schreibt wieder den Wettbewerb zum Umweltpreis aus. Es werden Personen, Vereine, heimische Firmen und öffentliche Einrichtungen aus der Region Hohenlohe, Schwäbisch Hall und Crailsheim aufgerufen, sich für den Umweltpreis zu bewerben.

Die Umweltstiftung der BI-Westernach würdigt einmal im Jahr mit einer öffentlichen Auslobung und eines Preisgeldes innovative und zukunftsweisende Projekte aus Umwelt und Naturschutz. Die ausgeschütteten Mittel müssen für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden.

Weitere Informationen zur Bewerbung können gerne beim Vorsitzenden erfragt werden.

Schriftliche Bewerbungen können bis Mittwoch 30. Juni 2021 beim Vorsitzenden der Umweltstiftung, Hermann Ludwig, Buchenweg 4, 74635 Kupferzell, Tel. 07944/8048, he.ludwig@gmx.de eingereicht werden.

Die Umweltstiftung geht auf die Bürgerinitiative Westernach zurück. Sie wurde 1990 gegründet, um die von der Landesregierung geplante Sondermüll-Verbrennungsanlage zu verhindern. 1994 zog die Landesregierung ihre Pläne zurück. Die BI wurde 1995 aufgelöst und das vorhandene Kapital in die Umweltstiftung der Bürgerinitiative Westernach eingebracht. Die Zinsen werden seit her jedes Jahr für Umweltprojekte ausgeschüttet.

RALPH BEIERLING

KFZ-MEISTERBETRIEB

Unser Service rund ums Rad:



- Radwechsel
- Rädereinlagerung
- Radwäsche
- Neureifenmontage
- Reifenbeschaffung

SCHULSTRASSE 16 • 74538 ROSENGARTEN/ SANZENBACH • Tel. 0791/20412535

70 Jahre
MÜTTER
GENESUNGS
WERK



**Kuren für Mütter
und ihre Kinder.**

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE13 7002 0500 0008 8555 04

Kirchliche
Sozialstation
Gaildorf
Der ambulante Pflegedienst
Ihrer Gemeinde



Willkommen beim Team Rottal-Kochertal
Kirchliche Sozialstation Gaildorf

Der gemeinnützige Pflegedienst Ihrer Gemeinde **Tel. 07971 - 4216**

www.sozialstation-gaildorf.de



24h Betreuung zu Hause aus Osteuropa

Zollplatz 4
73547 Lorch
Tel. 07172 9252 700
www.sozialagentur-nw.de



Sozialagentur
Nordwürttemberg



Info & Beratung vor Ort kostenlos und unverbindlich

Suche 2- bis 3-Zimmer-Wohnung EG, in Oberrot!

Ruhige Frau mittleren Alters, beschäftigt im Kaufland, mit Hund, sucht Wohnung, gerne auch Altbau.

Angebote an **Tel. 01 78/2 69 51 81** (Mailbox)



W. Dreblow/Fotolia

AUSSERGEWÖHNLICH. ENGAGIERT!

JETZT SCHÜTZEN:
wwf.de/protector

Werden Sie »Global 200 Protector« und bewahren Sie die Artenvielfalt unserer Erde.

Die bunte Vielfalt der Tiere und Pflanzen ist beeindruckend. Von den Regenwäldern Afrikas über die Arktis bis zu unserem Wattenmeer – die „Global 200 Regionen“

bergen die biologisch wertvollsten Lebensräume der Erde. Helfen Sie uns mit Ihrer großzügigen Spende, sie zu erhalten und für die nächsten Generationen zu bewahren!

WWF Deutschland · Nina Dohm · Reinhardtstr. 18 · 10117 Berlin · T. 030 311 777-732 · nina.dohm@wwf.de